

## 2.5 Geschäftsordnung Bezirksjugendring Mittelfranken

Die 152. Vollversammlung des Bayerischen Jugendrings hat Änderungen der Grundsatz-Geschäftsordnung für die Bezirksjugendringe beschlossen. Diese müssen nun in der Geschäftsordnung des Bezirksjugendrings Mittelfranken nachvollzogen werden:

### § 7 Stimmberechtigte Teilnehmer/innen der BezJR-Vollversammlung

#### Alt:

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 20 Abs. 2 a) – e) BJR-Satzung) sind vor Eröffnung der BezJR-Vollversammlung dem/der Bezirksjugendring-Vorsitzenden von den entsendenden Stellen in Textform zu benennen.

#### Neu:

§ 7 Abs. 1 Stimmberechtigte Teilnehmer/innen der BezJR-Vollversammlung

„Stimmberechtigte Mitglieder (§ 20 Abs. 2 a) – d) der BJR-Satzung) müssen ihre Delegation bis zur Eröffnung der BezJR-Vollversammlung dem/der BezJR-Vorsitzenden in Textform nachweisen. Dies kann gegenüber dem BezJR durch die entsendende Stelle oder durch den/die Delegierte/n selbst geschehen“.

Darüber hinaus wird § 9 wie folgt geändert:

#### Alt:

Überschrift: § 9 BezJR-Vollversammlungs-Vorsitzende/r

#### Absatz 4

Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung an weitere Personen übertragen werden.

#### Neu:

Überschrift: § 9 Absatz 4 Sitzungsleitung und –moderation der BezJR-Vollversammlung

#### Absatz 4

„Die Sitzungsleitung kann mit Ausnahme von Abs. 1 an eine andere Person übertragen werden.“

In § 17 Abs. 6 Nr. 2 wird folgender Satz ergänzt (Änderungen fett und kursiv):

„2. Gem. § 24 Abs. 4 der BJR-Satzung dürfen nicht mehr als zwei Personen gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der BezJR-Vollversammlung sind **und nicht von einer Mitgliedsorganisation vorgeschlagen wurden.**“